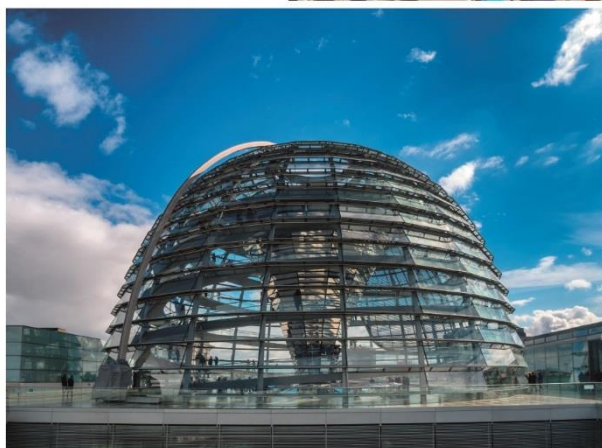


STEUERN | FINANZEN | MITTELSTAND

News und Fakten



Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
Steuerpolitik kennt keine Sommerpause	2
Steuerpolitik und Steuerrecht	3
Kabinett beschließt "Jahressteuergesetz 2019"	3
Doppelte Haushaltsführung: Vorfälligkeitsentschädigung bei Verkauf der Zweitwohnung	5
Garagenkosten mindern Nutzungswert des Fahrzeugs nicht.....	6
Umsatzsteuer: BMF informiert, dass das Nachweissystem "Export Certificate" nicht pauschal als Nachweis nach § 17a UStDV anzusehen ist	7
Umsatzsteuer: BMF wendet Rechtsprechung zur Differenzbesteuerung bei (Auto-)Verwertern an.....	8
Lohnsteuerliche Behandlung von E-Scootern	10
BFH urteilt in mehreren Urteilen über das aktuelle steuerliche Reisekostenrecht	11
Kabinett beschließt Entwurf eines Gesetzes zur Grunderwerbsteuerreform	17
Steuerpolitik und Bürokratieabbau	17
Neufassung des BMF-Schreibens zu den GoBD	17
Aktuelle Haushaltspolitik	19
Entwicklung der Steuereinnahmen bis Juni 2019	19
Entwicklung der Länderhaushalte bis Juni 2019	20
Internationale und Europäische Steuerpolitik	22
Gewinnabführung/Verlustübernahme bei Sitzverlegung: EU-Kommission fordert Deutschland auf, auch Verträge nach nicht-deutschem Recht anzuerkennen.....	22
EU-Mehrwertsteuervorschriften für Landwirte: Kommission verklagt Deutschland vor EuGH auf Einhaltung	23

Editorial

■ Steuerpolitik kennt keine Sommerpause

Die politische Sommerpause gilt nicht für die Bundesregierung. Ende Juli 2019 beschloss das Kabinett unter anderem den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften – gemeinhin als Jahressteuergesetz 2019 bekannt. Neben der Elektromobilität und vielen Detailregelungen ist dabei fast wichtiger, was nicht im Gesetzentwurf steht. So ist gegenüber dem Referentenentwurf eine Neuregelung für Sachzuwendungen erfreulicherweise nicht mehr enthalten, die die Ausgabe von Gutscheinen an Arbeitnehmer verteuert hätte.

Die ursprünglich geplanten Änderungen zur Grunderwerbsteuer sind ebenfalls nicht mehr im Jahressteuergesetz 2019 enthalten. Diese stehen nun in einem eigenen Gesetzentwurf zur Reform der Grunderwerbsteuer, der zusammen mit dem Jahressteuergesetz durchs Kabinett ging. Fraglich ist dabei, ob die geplanten Regelungen den Titel „Reform“ verdienen. Bisher sind im Gesetzentwurf in erster Linie Regelungen zur Missbrauchsbekämpfung (sog. Share Deals bei der Grunderwerbsteuer) enthalten. Eine wirkliche Reform müsste auch andere Kernpunkte ins Auge fassen, so z. B. die unzureichende Konzernklausel bei der Grunderwerbsteuer. Positiv ist jedoch, dass die geplanten Neuregelungen in einem eigenen Gesetz in die parlamentarischen Beratungen gehen und damit mehr Raum für die Diskussion lassen. Gut wäre es, wenn sie sich am Ende wirklich auf Missbrauchsbekämpfung beschränken würden. Nach dem Regierungsentwurf können nämlich nach gegenwärtigen Plänen auch betriebswirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen verteuert werden, die keinerlei Umgehung von Grunderwerbsteuer beinhalten.

Aus steuerpolitischer Sicht wartet auf die Parlamentarier nach der Sommerpause viel Arbeit. Das Jahressteuergesetz 2019, die Reform der Grunderwerbsteuer, das Forschungszulagengesetz, die Grundsteuerreform – hinzu kommt mindestens die gesetzliche Regelung der Anzeigepflicht von Steuergestaltungen; die entsprechende Richtlinie der EU muss bis zum Ende des Jahres umgesetzt sein.

Auf der Seite der Steuereinnahmen muss Bundesfinanzminister Olaf Scholz nach den aktuellen Schätzungen keine negativen Überraschungen fürchten, positive wird es aber auch keine geben. Die unsicheren Konjunkturaussichten haben sich bisher noch nicht in den Steuereinnahmen niedergeschlagen, vor allem dank der guten Binnenkonjunktur und der damit stabil wachsenden Einnahmen aus der Umsatz- und Lohnsteuer. Sollte sich allerdings auch die Lage am Arbeitsmarkt verschlechtern, kann sich das Wachstum bei diesen beiden wichtigsten Steuern auch verringern, mit entsprechenden Folgen für die

öffentlichen Haushalte. Ein positives Signal des Gesetzgebers hin zu einer Verbesserung der Steuerstandortes Deutschland – z. B. durch eine Senkung des Körperschaftsteuersatzes – käme jetzt nicht zu früh. (Gs)

Steuerpolitik und Steuerrecht

■ Kabinett beschließt "Jahressteuergesetz 2019"

*Gesetzgebungsverfahren
offiziell eröffnet*

Das Bundeskabinett hat am 31. Juli 2019 den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (sog. "Jahressteuergesetz 2019") beschlossen. Damit hat es den Startschuss für die weitere Beratung des Entwurfs im Bundesrat und im Deutschen Bundestag sowie den dazugehörigen Ausschüssen gegeben. Nach aktueller Zeitplanung soll das Gesetzgebungsverfahren Ende November 2019 abgeschlossen werden – also ist eine Veröffentlichung der endgültigen Regelungen erst im Dezember zu erwarten.

*Änderungen gegenüber dem
Referentenentwurf*

Folgende wesentlichen Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf (siehe unseren Newsletter Mai 2019) haben sich ergeben:

Share Deals eigenes Gesetz

- Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Neuregelung der Share Deals im Grunderwerbsteuergesetz wurde aus dem Gesetzentwurf gestrichen und dafür ein eigener Gesetzentwurf zur Neuregelung vorgelegt. Das Kabinett hat auch diesen Entwurf beschlossen. Damit ist einer Forderung des DIHK nach einem eigenen Gesetzgebungsverfahren, in dem noch wesentliche Änderungen diskutiert und umgesetzt werden können, nachgekommen worden.

*Neuregelung Sachzuwendung
Gestrichen*

- Streichung der vorgeschlagenen Neuregelung in § 8 Abs. 2 EStG zur Definition von Sachzuwendungen, insbesondere der steuerlichen Behandlung von Gutscheinen und Versicherungsleistungen im Rahmen der 44-Euro-Freigrenze. Zunächst bleibt es zum 1. Januar 2020 bei den bestehenden Regelungen insbesondere bei den Gutscheinen. Auch hiermit wurde einer wesentlichen Forderung des DIHK und den Spitzenverbänden nachgekommen. Es wird zu diesem Thema weitere Gespräche mit der Finanzverwaltung geben.

Steuerfreiheit Weiterbildung

- Einführung von Steuerfreiheit für Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers für Maßnahmen nach § 82 Abs. 1 und 2 SGB III sowie Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers, die der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers dienen (§ 3 Nr. 19 EStG-neu).

*Bescheinigung für Anrechnung
Entfernungspauschale*

- Einführung einer Bescheinigungspflicht § 41b Abs. 1 Satz 2 EStG-neu für die auf die Entfernungspauschale nach § 3 Nr. 15 Satz 3 EStG und § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 5 EStG anzurechnenden steuerfreien Arbeitgeberleistungen und die auf die Entfernungspauschale nach § 40 Abs. 2

Steuerfreiheit Werkwohnungen

Satz 2 Nr. 1 2. Halbsatz EStG anzurechnenden pauschal besteuerten Arbeitgeberleistungen.

- Anhebung der Höchstgrenze bei der Steuerfreiheit von Werkwohnungen (§ 8 Abs. 2 EStG) von 20 auf 25 Euro Miete je qm.

- Einführung Definition Anschaffungskosten im § 17 EStG (§ 17 Abs. 2a EStG-neu).

Nachbesserung ZM

- Bei der Zusammenfassenden Meldung (ZM) als zusätzliche Voraussetzung der Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen wurde nachgebessert: In § 4 Nr. 1 Buchst. b UStG-neu wurde das Wort „solange“ durch das Wort „wenn“ ersetzt, damit für den Zeitraum zwischen Abgabe der USt-Voranmeldung (10. des Folgemonats) und der ZM (25. des Folgemonats) die Steuerfreiheit generell angenommen wird. Gleichzeitig wurde aufgenommen, dass die Steuerfreiheit nur bezogen auf die jeweilige Lieferung entfällt, die nicht bzw. nicht korrekt in der ZM gemeldet wurde. Beides geht auch auf Forderungen der Wirtschaftsverbände zurück.

Neuregelung Bildungsleistungen

- Die Neuregelung der Steuerfreiheit von Bildungsleistungen (§ 4 Nr. 21 und 22 UStG-neu) wurde in einen separaten Artikel 10 überführt. Damit verbunden ist ein Inkrafttreten erst zum 1. Januar 2021. Gleichzeitig wurde die Einschränkung der Befreiung auf andere Einrichtungen, die „in ihrer Gesamtheit darauf gerichtet sind“, entsprechende Bildungsleistungen zu erbringen, gestrichen. Zur Definition der Begriffe „Ausbildung“, „Fortbildung“ oder „berufliche Umschulung“ wird nunmehr auf die EU-DVO verwiesen.

Bagatellgrenze für Reiseverkehr

- Neu aufgenommen wurde eine Bagatellgrenze von 50 Euro für Umsatzsteuer-Erstattungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr (§ 6 Abs. 3a Nr. 3 UStG-neu). Diese soll mit Einführung eines elektronischen Verfahrens wieder entfallen.

Streichung Aufzeichnungen Konsignationslagerregelung

- Streichung der Aufzeichnungen des Erwerbers nach § 22 Abs. 4g UStG-neu als Voraussetzung für die Anwendung der Konsignationslagerregelung (§ 6b Abs. 1 Nr. 3 UStG-neu).

- Die Vermutungsregelung des Art. 45a EU-DVO zu den Belegnachweisen innergemeinschaftlicher Lieferungen wurde als § 17a UStDV-neu (Artikel 12) in den Gesetzesentwurf aufgenommen. Gleichzeitig wird durch die Beibehaltung der §§ 17a und 17b als §§ 17b und 17c UStDV-neu verbindlich festgelegt, dass der Nachweis in Deutschland auch weiterhin anhand der „alten“ Belege geführt werden kann. Damit wurde einer wesentlichen Forderung des DIHK nachgekommen.

Fazit: Erfreulicherweise hat bereits die Finanzverwaltung einige Kritikpunkte der Wirtschaft aufgegriffen und den Kabinettsentwurf entsprechend angepasst. Zu weiteren Punkten werden sich die Wirtschaftsverbände im nun gestarteten Gesetzgebungsverfahren einbringen. Leider werden auch dieses Mal die endgültigen Regelungen erst kurz vor

Jahresende feststehen. Damit geraten sowohl Finanzverwaltung als auch Unternehmen erneut unter enormen Zeitdruck bei der Umsetzung der Vorschriften, die zum 1. Januar 2020 in Kraft treten. (Ng, KG)

■ **Doppelte Haushaltsführung: Vorfälligkeitsentschädigung bei Verkauf der Zweitwohnung**

Die Richter des BFH haben über die Frage entschieden, ob die anfallende Vorfälligkeitsentschädigung beim Verkauf einer Wohnung am Beschäftigungsort anlässlich der Beendigung einer doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten zu berücksichtigen sind (Urteil vom 3. April 2019, Az. VI R 15/17).

Sachverhalt

Die Eheleute unterhielten im Jahr 2012 einen gemeinsamen Haushalt in K. Der Ehemann war bis Ende 2011 nichtselbständig in Berlin beschäftigt. Wegen dieser beruflichen Tätigkeit bewohnte er eine Eigentumswohnung in Berlin, die die Eheleute als hälftige Miteigentümer im Jahr 2003 erworben hatten. Zur Finanzierung hatten sie ein Darlehen aufgenommen, das zum 30. November 2013 zurückzuzahlen war. Das Darlehen war nicht mit der Wohnung besichert. Im November 2011 veräußerten die Eheleute die Wohnung. Der Veräußerungserlös floss ihnen im Januar 2012 zu. Im April 2012 leisteten sie wegen der vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens aufgrund eines Aufhebungsvertrages mit der Sparkasse eine Vorfälligkeitsentschädigung von rund 9.000 Euro. Bei der Einkommensteuerveranlagung für 2012 ließ das Finanzamt diese Vorfälligkeitsentschädigung nicht zum Werbungskostenabzug zu.

Entscheidung

Die Richter des BFH gaben dem Finanzamt Recht und versagten ebenfalls den Werbungskostenabzug der Vorfälligkeitsentschädigung anlässlich des Verkaufs der Zweitwohnung.

Doppelte Haushaltsführung

Wohnt der Steuerpflichtige am Beschäftigungsort nicht zur Miete, sondern in einer eigenen Wohnung, kann er anstelle des Mietzinses AfA und Finanzierungskosten (Schuldzinsen) als Werbungskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG geltend machen. Der Begriff der Schuldzinsen umfasst auch eine zur vorzeitigen Ablösung eines Darlehens gezahlte Vorfälligkeitsentschädigung. Denn die Vorfälligkeitsentschädigung ist ein Nutzungsentgelt für das auf die verkürzte Laufzeit in Anspruch genommene Fremdkapital.

Der Veranlassungszusammenhang mit der beruflichen doppelten Haushaltsführung könne jedoch durch spätere Ereignisse überlagert oder ersetzt werden, so die Richter. Die Richter ziehen eine Parallele zur vorzeitigen Ablösung eines Finanzierungsdarlehens anlässlich des Verkaufs einer vermieteten Immobilie. Für diesen Fall wurde der Abzug einer Vorfälligkeitsentschädigung abgelehnt. Denn durch die Veräußerung wurde

Veräußerung kein Zusammenhang mit Erwerbstätigkeit

der ursprünglich bestehende wirtschaftliche Zusammenhang der Darlehensaufnahme mit der Vermietungstätigkeit überlagert bzw. ersetzt.

Entsprechendes gilt bei beruflicher Nutzung im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung, so die Richter. Auch hier wird durch die Beendigung der doppelten Haushaltsführung und die Veräußerung der Wohnung der ursprünglich in der beruflichen Nutzung der Immobilie wurzelnde Veranlassungszusammenhang mit den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit aufgelöst und ein neuer - regelmäßig nicht steuerbarer - Veranlassungszusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft begründet.

Nach Auffassung der Richter ist die Vorfälligkeitsentschädigung nicht abziehbar. Das auslösende Moment für die Zahlung ist die Veräußerung, nicht die berufliche Nutzung. Mit der Veräußerung habe das Darlehen seinen Nutzen für die Erzielung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit verloren, so die Richter.

Damit handelt es sich bei der Vorfälligkeitsentschädigung nicht um Mehraufwendungen wegen der beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung (oder deren Beendigung), sondern nach Ansicht der Richter um eine Folge der Änderung des ursprünglichen Darlehensvertrages. Die Entschädigung ist daher nicht den Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit, sondern dem - vorliegend unstreitig nicht steuerbaren - Veräußerungsgeschäft zuzuordnen.

Hinweis: Die Finanzverwaltung muss noch entscheiden, ob das Urteil im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird. (KG)

■ **Garagenkosten mindern Nutzungswert des Fahrzeugs nicht**

Das Finanzgericht Münster hat mit Urteil vom 14. März 2019 zum Aktenzeichen 10 K 2990/17 E entschieden, ob die anteilig auf die Garage eines Arbeitnehmers entfallenden Grundstückskosten den geldwerten Vorteil für die Überlassung eines Fahrzeugs durch den Arbeitgeber mindern.

Sachverhalt

Der Arbeitnehmer bekam von seinem Arbeitgeber ein Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung zur Verfügung gestellt. Der als Arbeitslohn zu versteuernde Nutzungsvorteil wurde unstreitig nach der sog. 1-Prozent-Methode berechnet. In seiner Einkommensteuererklärung machte der Arbeitnehmer anteilige Garagenkosten i. H. v. ca. 1.500 Euro geltend. Dies lehnte das Finanzamt ab. Zur Begründung seiner Klage reichte der Arbeitnehmer eine Bescheinigung seines Arbeitgebers ein, nach der eine mündliche Vereinbarung getroffen worden sei, das Fahrzeug nachts in einer abschließbaren Garage abzustellen.

Entscheidung

Die Richter gaben dem Finanzamt Recht.

Eine Minderung des Nutzungsvorteils tritt nach Ansicht der Richter nur ein, wenn der Arbeitnehmer ein Nutzungsentgelt zahlt oder einzelne nutzungsabhängige Kosten des betrieblichen PKW trägt. Nutzungsabhängige Kosten sind nur solche, die für den Arbeitnehmer notwendig sind, um das Fahrzeug nutzen zu dürfen, etwa Kraftstoffkosten oder Leasingraten.

Garage nicht notwendig

Für die Inbetriebnahme des Fahrzeugs ist die Unterbringung in einer Garage jedoch nach Auffassung der Richter nicht notwendig. Die vorgelegte Arbeitgeberbescheinigung belegt auch nicht, dass die Unterbringung in einer Garage zwingende Voraussetzung für die Überlassung des Fahrzeugs war.

Hinweis: Da es sich um ein FG-Urteil handelt, gilt dieses nur zwischen dem Finanzamt und dem klagenden Arbeitnehmer. (KG)

■ Umsatzsteuer: BMF informiert, dass das Nachweissystem "Export Certificate" nicht pauschal als Nachweis nach § 17a UStDV anzusehen ist

"Export Certificate" entbindet nicht von Einzelfallprüfung

Das BMF hat eine Reihe von Verbänden Mitte Juli 2019 darüber informiert, dass das sog. „Export Certificate“ kein durch die Finanzverwaltung zertifiziertes Nachweissystem i. S. d. § 17a UStDV darstellt. Es müsse jeweils im Einzelfall geprüft werden, ob das sog. „Export Certificate“ die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 1 Buchst. b, § 6a UStG erfüllt.

Keine Abstimmung mit deutscher Finanzverwaltung

Hintergrund ist, dass eine im Ausland ansässige Firma sich zu Beginn dieses Jahres an Finanzämter im Bundesgebiet gewandt und ein von ihr entwickeltes elektronisches Verfahren „Export Certificate“ als Gelangensbestätigung für den Nachweis der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b, § 6a UStG) beworben hat. Dabei wurde kommuniziert, dass das Verfahren in Abstimmung mit den deutschen Landesfinanzbehörden entwickelt wurde und die Firma in enger Abstimmung mit den Landesämtern für Steuern sowie dem BMF steht. Entsprechende Angaben finden sich demnach auch in Flyern und anderen Unterlagen, die offenbar zu Werbezwecken verwendet werden.

BMF forderte Richtigstellung

Das BMF wies die Firma im Februar 2019 ausdrücklich darauf hin, dass das Nachweissystem weder von Bund und Ländern evaluiert noch allgemein anerkannt wurde und forderte eine Richtigstellung (und zukünftige Unterlassung entsprechender Aussagen) gegenüber den Behörden und Institutionen. Allerdings suggeriert die Firma lt. Hinweis

Prüfung der Gelangensvoraussetzungen weiterhin erforderlich

des BMF weiterhin in ihrer Werbung die Billigung des Systems durch die deutschen Finanzbehörden.

Das BMF befürchtet nunmehr, dass insbesondere aufgrund offensiven Werbens Unternehmen im irrtümlichen Vertrauen auf ein durch die Finanzverwaltung zertifiziertes Nachweissystem das „Export Certificate“ in der Praxis ohne weitere Prüfung, ob die Gelangensvoraussetzungen im Einzelfall tatsächlich erfüllt sind, anwenden.

Ausdrücklicher Hinweis des BMF

Das BMF weist deshalb ausdrücklich darauf hin, dass das beworbene Nachweissystem nicht pauschal als Nachweis nach § 17a UStDV anzusehen ist. Weder zertifiziert die Finanzverwaltung Nachweissysteme, noch beteiligt sie sich an der Evaluation solcher. Es bleibt dabei, dass im Einzelfall zu prüfen ist, ob das „Export Certificate“ die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 1 Buchst. b, § 6a UStG erfüllt.

Fazit: Die Nachweisführung bleibt eine Herausforderung im grenzüberschreitenden Warenhandel. Erleichterungen wären bei den Unternehmen mehr als willkommen. Jedoch müssen automatisierte Verfahren stets auf ihre jeweilige Praxistauglichkeit überprüft werden. Über offizielle Muster für Belegnachweise hinaus gibt es seitens des BMF keine verbindlichen Äußerungen. (Ng)

■ Umsatzsteuer: BMF wendet Rechtsprechung zur Differenzbesteuerung bei (Auto-)Verwertern an

BMF-Schreiben vom 17. Juli 2019

Das BMF passt mit Schreiben vom [17. Juli 2019](#) den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) zur Differenzbesteuerung an die Rechtsprechung von EuGH und BFH für Fälle an, in denen der erworbene Gegenstand in Einzelteilen veräußert wird. Dazu wird Abschnitt 25a.1 Abs. 4 UStAE ergänzt. Die geänderten Grundsätze sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Das Schreiben enthält eine Nichtbeanstandungsregelung für Umsätze, die bis zur Veröffentlichung im Bundessteuerblatt getätigt werden. Die Veröffentlichung wird voraussichtlich im August 2019 erfolgen.

Hintergrund

Hintergrund des Schreibens sind die Entscheidungen des EuGH in der Rechtssache „Sjelle Autogenbrug“ (Urteil vom 18. Januar 2017) sowie des BFH vom 23. Februar 2017, Az. V R 37/15. Fraglich war, ob die Differenzbesteuerung nach § 25a UStG auch beim „Ausschlachten“ von Gebrauchtfahrzeugen Anwendung finden kann. Bislang fiel dies sowohl aus Sicht der Finanzverwaltung als auch der Literatur nicht in den Anwendungsbereich des § 25a UStG, da die ausgeschlachteten Teile nicht mit dem Gegenstand des Erwerbs identisch seien (sog. Nämlichkeit des Gegenstands).

Rechtssache "Sjelle Autogenbrug"

Der EuGH hatte in 2017 in der Rechtssache „Sjelle Autogenbrug“ entschieden, dass gebrauchte Teile, die aus Altfahrzeugen stammen, die ein Autoverwertungsunternehmen von einer Privatperson erworben hat, und die als Ersatzteile verkauft werden sollen, „Gebrauchtgegenstände“ im Sinne der EU-rechtlichen Regelung der Differenzbesteuerung (Art. 311 Abs. 1 Nr. 1 MwStSystRL) sind. Die Lieferung solcher Teile durch einen steuerpflichtigen Wiederverkäufer unterliegen der Differenzbesteuerung.

Der EuGH führt dabei aus, dass als „Gebrauchtgegenstände“ auch solche beweglichen körperlichen Gegenstände zu verstehen sind, wenn sie von einem anderen Gegenstand stammen, dessen Bestandteil sie waren. Dass ein gebrauchter Gegenstand, der Bestandteil eines anderen Gegenstands ist, von diesem getrennt wird, stelle die Einstufung des entnommenen Gegenstands als „Gebrauchtgegenstand“ nicht in Frage. Das gilt nur dann, sofern er „in seinem derzeitigen Zustand oder nach Instandsetzung“ erneut verwendbar ist (vgl. dazu Rz. 31 der Entscheidung). Für diese Einordnung sei nur erforderlich, dass dem gebrauchten Gegenstand unverändert die Funktionen zukommen, die er im Neuzustand hatte, und dass er daher in seinem derzeitigen Zustand oder nach Instandsetzung erneut verwendbar ist (Rz. 32).

Etwaige praktische Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung der Differenzbesteuerung können nicht rechtfertigen, bestimmte Gruppen steuerpflichtiger Wiederverkäufer von der Regelung auszunehmen (Rz. 42). Allerdings müsse sich die nach der Differenzbesteuerungsregelung ermittelte Steuerbemessungsgrundlage aus den Aufzeichnungen des Wiederverkäufers ergeben (vgl. Rz. 43).

BFH greift EuGH-Entscheidung auf

Der BFH hat die Grundsätze des EuGH sogleich im Rahmen seines Urteils vom 23. Februar 2017 aufgegriffen.

Dabei stellt er fest, dass es im Streitfall keiner Entscheidung darüber bedarf, wie sich Abweichungen des nationalen Rechts vom Unionsrecht auswirken. Dies betrifft sowohl den Wortlaut des § 25a Abs. 1 UStG, wonach die Differenzbesteuerung grundsätzlich für alle Lieferungen von beweglichen körperlichen Gegenständen gilt, die keine Edelsteine oder Edelmetalle sind, und nicht auf die Lieferung von Gebrauchtgegenständen beschränkt ist, als auch die vom Unionsrecht abweichende Definition des Begriffs des Wiederverkäufers. Diese Unterschiede führen im Streitfall zu keinem anderen Ergebnis (Rz. 17). Die Regelung ist insoweit EU-konform auszulegen. Im Streitfall waren die Regeln der Differenzbesteuerung nach § 25a UStG demnach anwendbar.

Rückweisung mangels Feststellungen zu Einkaufs-/Verkaufspreisen

Gleichwohl verwies der BFH die Sache an das FG zurück, da dieses keine Feststellungen zu den Einkaufs- und Verkaufspreisen des Wiederverkäufers getroffen hatte. Die vom Unternehmer vorgenommene Ermittlung der Bemessungsgrundlage (= nicht steuerbare Umsätze bis die Summe der Verkaufspreise den Einkaufspreis überstiegen) kommt lt.

BFH nur dann zum gleichen Ergebnis wie die gesetzliche Berechnungsmethode nach § 25a Abs. 4 S. 1 UStG (Gesamtdifferenz), wenn der Unternehmer alle aus einem Fahrzeug gewonnenen Einzelteile innerhalb desselben Besteuerungszeitraums verkaufe. Ziehe sich der Verkauf über mehrere Besteuerungszeiträume hin, sei diese Ermittlung jedoch nicht zulässig (vgl. Rz. 24).

FinVerw: sachgerechte Schätzung

Die Finanzverwaltung passt mit dem Schreiben vom 17. Juli 2019 den UStAE entsprechend an. Sie geht dabei davon aus, dass die Einkaufspreise der ausgebauten und weiterverkauften Einzelteile im Wege der sachgerechten Schätzung zu ermitteln sind. Dabei sind die Schätzungsgrundlagen in einer Anlage zu den Wareneinkaufsrechnungen zu erläutern und ggf. durch ergänzende Unterlagen zu belegen.

Fazit: (Auto-)Verwerter können künftig die Differenzbesteuerung anwenden. Die zutreffende Bestimmung des Einkaufspreises könnte sich als schwierig erweisen. Der Wiederverkäufer hat gem. §§ 22, 25a Abs. 6 UStG Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich u. a. der Einkaufspreis ergibt. Wie die sachgerechte Schätzung erfolgen soll, lässt die Finanzverwaltung offen. Der Unternehmer kann also auf sämtliche zur Verfügung stehenden Mittel zurückgreifen. (Ng)

■ Lohnsteuerliche Behandlung von E-Scootern

E-Scooter sind zumindest in den Großstädten schon ein alltägliches Bild. Überlässt der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern einen E-Scooter, stellt sich die Frage der lohnsteuerlichen Behandlung.

Bei Auswärtstätigkeiten = Reisekosten

Stellt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern einen E-Scooter für die beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten zur Verfügung (z. B. Kundenbesuch in der Innenstadt), handelt es sich um steuerfreien Reisekostenersatz. Dieser wird in Form des Fahrzeuges zur Verfügung gestellt.

Kraftfahrzeug

Bei einer Privatnutzung stellt sich die Frage, ob ein E-Scooter wie ein Fahrrad oder wie ein Kraftfahrzeug zu behandeln ist.

Nach der maßgebenden Elektrokraftfahrzeuge-Verordnung handelt es sich bei einem E-Scooter um ein Kraftfahrzeug mit der Folge, dass die Regelungen für Elektrofahrzeuge anzuwenden sind. Seit 2019 erlaubt der Gesetzgeber, dass für reine Elektrofahrzeuge, und dazu würde dann der E-Scooter zählen, der hälftige Bruttolistenpreis für die Bewertung des geldwerten Vorteils aus der Privatnutzung anzusetzen ist.

Bewertung geldwerter Vorteil

Beispiel: Arbeitgeber A überlässt seinem Arbeitnehmer B ab August 2019 einen E-Scooter auch zur Privatnutzung und für Fahrten Wohnung/erste Tätigkeitsstätte (Entfernung = 5 km). Die unverbindliche Preisempfehlung des E-Scooters beträgt 1750 Euro.

Die Hälfte des Bruttolistenpreises beträgt 875 Euro (= 1/2 von 1.750 Euro), abgerundet auf volle Hundert Euro = 800 Euro. Der monatliche geldwerte Vorteil ermittelt sich wie folgt:

Privatfahrten 1 Prozent von 800 Euro = 8,00 Euro

Fahrten Wohnung/erste Tätigkeitsstätte 0,03 Prozent von 800 Euro x 5 km = 1,20 Euro

Monatlicher geldwerter Vorteil insgesamt 9,20 Euro.

Die monatliche 44-Euro-Freigrenze ist auf diesen geldwerten Vorteil aufgrund der Bewertung nach der Bruttolistenpreisregelung nicht anwendbar.

Fazit: Auch die Überlassung von E-Scootern an Arbeitnehmer muss steuerlich behandelt und geprüft werden. Bisher hat die Finanzverwaltung keine eigenen Regelungen dafür bekannt gegeben. (KG)

■ BFH urteilt in mehreren Urteilen über das aktuelle steuerliche Reisekostenrecht

Urteile des BFH zum Reisekostenrecht

Mit verschiedenen Urteilen vom 4. April, 10. April und 11. April 2019 hat der BFH zum aktuellen steuerlichen Reisekostenrecht geurteilt und bestätigte die aktuellen Regelungen für verfassungsgemäß.

Kernaussagen

Die Kernaussagen sind:

Zuordnung auch mündlich möglich

Die vorrangig maßgebliche arbeitsrechtliche Zuordnung durch den Arbeitgeber kann außerhalb des Arbeits- bzw. Dienstvertrags erfolgen, und zwar auch mündlich und sogar konkludent und ist unabhängig davon, ob sich der Arbeitgeber der steuerlichen Folgen bewusst ist.

Geringfügige Tätigkeit für Zuordnung ausreichend

Die Zuordnungsentscheidung muss entgegen der Verwaltungsauffassung nicht dokumentiert werden.

Erforderlich, aber ausreichend ist, dass der Arbeitnehmer am Ort der Zuordnung zumindest eine geringfügige Tätigkeit ausübt (auf den qualitativen Schwerpunkt kommt es nicht mehr an).

Die Richter des BFH haben den Begriff der unbefristeten Tätigkeit i. S. d. § 9 Abs. 4 Satz 3 1. Alternative EStG ausgelegt. Sie halten eine vorausschauende Betrachtung für geboten. Von besonderer Bedeutung ist dies für Arbeitnehmerüberlassungen, die sehr häufig Fälle sind, in denen es an einer ersten Tätigkeitsstätte fehlt.

Folgende Verfahren wurden entschieden:

Piloten und fliegendes Personal

Im Urteil vom 11. April 2019 zum Aktenzeichen VI R 40/16 ging es um die Frage der ersten Tätigkeitsstätte bei Piloten.

Die Pilotin im Fall wurde von einem Flughafen zum anderen Flughafen versetzt und als home base zugewiesen. Von dort aus hatte sie ihren

Dienst anzutreten und zu beenden. Zu den Aufgaben an der home base gehörte es u. a., vor jedem Abflug in der A-Basis auf dem Flughafen X an dem 60- bis 100-minütigen Briefing der Flugbesatzung teilzunehmen, die Wettermeldungen zu überprüfen, sich an der Beurteilung der Wetterlage zu beteiligen, alle notwendigen Unterlagen und Informationen zur Durchführung des Fluges einzuholen, den Flugplan zu überprüfen, sich mit dem technischen Status des Flugzeugs vertraut zu machen und die Abflugdaten zu errechnen. Nach dem Flug musste sie den Kommandanten bei der Vervollständigung der Flugunterlagen unterstützen und auf Anweisung schriftliche Berichte erstellen. Die Richter urteilten, dass der Stationierungs- bzw. Heimatflughafen X (home base) die erste Tätigkeitsstätte i. S. d. § 9 Abs. 4 EStG durch eine Zuordnung sei. Die Arbeitnehmer können für die Fahrten zwischen ihrem Wohnort und dem Flughafen nur die Entfernungspauschale und keine Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt sowie keine Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten geltend machen.

In diesem Zusammenhang urteilten die Richter, dass die arbeitsrechtliche Zuordnungsentscheidung des Arbeitgebers als solche für ihre steuerliche Wirksamkeit nicht dokumentiert werden muss. Anders sieht das die Finanzverwaltung in ihrem BMF-Schreiben vom 24. Oktober 2014, Rz 10. Eine Dokumentationspflicht sei § 9 Abs. 4 Satz 2 EStG nicht zu entnehmen.

Die Richter des BFH bestätigten, dass die Teilnahme an dem vor jedem Flug obligatorischen Briefing zu den arbeitsvertraglichen Pflichten eines Piloten zählt und gehört zu dem ausgeübten Beruf der Flugzeugführerin. Der Umstand, dass die Tätigkeit schwerpunktmäßig in einem Flugzeug ausgeübt wird, das mangels Ortsfestigkeit seinerseits keine erste Tätigkeitsstätte ist, steht dem nicht mehr entgegen.

Inhaltsgleich urteilten die Richter mit Urteil vom 10. April 2019 zum Aktenzeichen VI R 17/17 zur Frage der ersten Tätigkeitsstätte des fliegenden Personals nach neuem Reisekostenrecht.

Gesamthafenmitarbeiter

Im Urteil vom 11. April 2019 zum Aktenzeichen VI R 36/16 ging es um die Frage der ersten Tätigkeitsstätte eines Gesamthafenmitarbeiters und zugleich um die Frage eines weiträumigen Tätigkeitsgebietes.

Der Arbeitnehmer war für den Gesamthafenbetrieb Hamburg als sogenannter Gesamthafenarbeiter im Bereich der Logistik tätig. Die Tätigkeit der Gesamthafenarbeiter ist im Drei-Schicht-System organisiert. Die Schichtzeiten werden von der GHBG vorgegeben und orientieren sich an den Zeiten der Hafeneinzelbetriebe. Die Einteilung zur Arbeit erfolgt grundsätzlich täglich, wobei die Gesamthafenarbeiter am Vortag ab 14:00 Uhr bei den Einteilern der GHBG anzurufen haben, die ihnen dann ihren Einsatzbetrieb und die Schichtzeit mitteilen. Der Arbeitnehmer war nach arbeitstäglicher Zuteilung durch die GHBG bei insgesamt fünf verschiedenen Hafeneinzelbetrieben tätig. Er ist zu diesen

Betrieben, die im Gebiet des Hamburger Hafens ansässig sind und dort über ein eigenes Betriebsgelände verfügen, jeweils von seiner Wohnung aus mit dem PKW gefahren und machte die Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt in seiner Einkommensteuererklärung geltend. Das Finanzamt erkannte nur die Entfernungspauschale für Fahrten zum Zugang zu einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet an.

Die Richter des BFH konnten aufgrund der Feststellungen des Finanzgerichtes nicht prüfen, ob dieses zu Recht davon ausgegangen ist, dass der Gesamthafenarbeiter, der von der GHBG täglich zur Arbeit bei einem Hafeneinzelbetrieb eingeteilt wurde, im Streitjahr eine erste Tätigkeitsstätte i. S. d. § 9 Abs. 4 EStG hatte.

Lohnsteuerrechtlicher Arbeitgeber des Arbeitnehmers waren nach Ansicht der Richter die Hafeneinzelbetriebe. Im Streitfall besteht die Besonderheit, dass der Gesamthafenarbeiter nicht nur in einem Arbeitsverhältnis zur GHBG hatte, sondern gemäß § 6 Abs. 2 i. V. m. § 17 Abs. 2 der Satzung an den Tagen, an denen er für einen Hafeneinzelbetrieb tätig wurde, auch ein Arbeitsverhältnis zu diesem begründete. Insoweit kommt für die Dauer des jeweiligen Einsatzes im Hafeneinzelbetrieb ein (weiteres) Arbeitsverhältnis zwischen dem Inhaber des Hafeneinzelbetriebs und dem Gesamthafenarbeiter dadurch zustande, dass der Gesamthafenarbeiter bei dem Hafeneinzelbetrieb, dem er zugeteilt ist, zur Arbeit antritt.

In Bezug auf das jeweilige Arbeitsverhältnis zu den Hafeneinzelbetrieben lagen aufgrund des insoweit bestehenden Weisungsrechts dauerhafte Zuordnungen i. S. d. § 9 Abs. 4 Satz 3 2. Alternative EStG vor, da sie jeweils die Dauer des gesamten Arbeitsverhältnisses zum Hafeneinzelbetrieb umfassten. Denn das Arbeitsverhältnis des Gesamthafenmitarbeiters mit dem jeweiligen Hafeneinzelbetrieb dauerte nach der Rechtsprechung des BAG (Beschluss in BAGE 72, 12), so lange, wie der Gesamthafenmitarbeiter für den Hafeneinzelbetrieb aufgrund der Einteilung durch die GHBG tätig wurde, im Streitfall folglich jeweils einen Tag. Dies stand bereits aus der Sicht ex ante fest.

Nach dem Gesetzeswortlaut sei es unerheblich, dass ein Arbeitsverhältnis auch nur einen Tag bestehe. Den vorliegenden atypischen Sonderfall, dass ein Arbeitnehmer täglich ein neues Arbeitsverhältnis begründet, musste der Gesetzgeber nicht sehen und entsprechend auch nicht besonders regeln.

Die Richter des BFH konnten nicht beurteilen, ob die dauerhaften Zuordnungen jeweils auch zu ortsfesten betrieblichen Einrichtungen i. S. d. § 9 Abs. 4 Satz 1 EStG erfolgt sind. Das Finanzgericht hat lediglich festgestellt, dass die Hafeneinzelbetriebe, bei denen der Gesamthafenmitarbeiter im Streitjahr tätig war, im Gebiet des Hamburger Hafens ansässig waren und dort über eigene Betriebsgelände verfügten. Es hat keine Feststellungen darüber getroffen, ob diese auf ihrem jeweiligen

Befristetes Arbeitsverhältnis - Leiharbeitsverhältnis

Gelände über eine ortsfeste betriebliche Einrichtung verfügten, an der der Gesamthafenmitarbeiter tätig werden sollte (§ 9 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Satz 3 EStG). Dies wird das Finanzgericht im zweiten Rechtsgang nachzuholen haben.

Im Urteil vom 10. April 2019 zum Aktenzeichen VI R 6/17 ging es um die Frage der ersten Tätigkeitsstätte bei einem befristeten Beschäftigungsverhältnis.

Der Arbeitnehmer war bei einer Arbeitnehmerüberlassung angestellt. Das Leiharbeitsverhältnis war zunächst bis zum 30. November 2012 befristet. Jeweils mit Ablauf der Befristung erfolgte eine Verlängerung des Leiharbeitsverhältnisses. Bis zum 30. Oktober 2012 war der Arbeitnehmer bei der AG in Y eingesetzt. Auf schriftliche Weisung des Leiharbeitgebers war er anschließend für die AG in X und dort in verschiedenen Arbeitsbereichen zum Abbau von Arbeitsspitzen tätig. Im Mai 2015 mündete das Zeitarbeitsverhältnis schließlich in eine Festanstellung bei der AG.

Mit der Einkommensteuer-Erklärung 2014 beantragte der Arbeitnehmer die Berücksichtigung der Fahrtkosten zur AG als Reisekosten im Rahmen einer Auswärtstätigkeit mit 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer für Hin- und Rückfahrt. Das Finanzamt erkannte nur die Entfernungspauschale an.

Die Richter des BFH bestätigten, dass der Arbeitnehmer keine erste Tätigkeitsstätte hatte, so hatte es bereits das Finanzgericht geurteilt und erkannten die Auswärtstätigkeit an.

Die Richter stellten fest, dass eine Zuordnung unbefristet i. S. d. § 9 Abs. 4 Satz 3 1. Alternative EStG ist und damit dauerhaft, wenn die Dauer der Zuordnung zu einer Tätigkeitsstätte aus der maßgeblichen Sicht ex ante nicht kalendermäßig bestimmt ist und sich auch nicht aus Art, Zweck oder Beschaffenheit der Arbeitsleistung ergibt.

Ist das Arbeitsverhältnis seinerseits befristet, kommt eine unbefristete Zuordnung zu einer ersten Tätigkeitsstätte im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses nicht in Betracht. Denn es ist in einem solchen Fall ausgeschlossen, dass "der Arbeitnehmer unbefristet ... an einer solchen Tätigkeitsstätte tätig werden soll", wie es § 9 Abs. 4 Satz 3 EStG nach seinem insoweit eindeutigen Wortlaut voraussetzt.

Dauerhaftigkeit kann auch vorliegen, wenn die Zuordnung gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 2. Alternative EStG für die Dauer des Arbeits- oder Dienstverhältnisses erfolgt. Dies ist nach Ansicht der Richter gegeben, wenn die Zuordnung aus der maßgeblichen Sicht ex ante für die gesamte Dauer des Arbeits- oder Dienstverhältnisses Bestand haben soll.

War der Arbeitnehmer im Rahmen eines befristeten Arbeits- oder Dienstverhältnisses bereits einer ersten Tätigkeitsstätte zugeordnet und wird er im weiteren Verlauf einer anderen Tätigkeitsstätte zugeordnet,

erfolgt diese zweite Zuordnung nicht mehr für die Dauer des Arbeits- oder Dienstverhältnisses. Denn in Bezug auf die zweite Zuordnung steht (aus der auch insoweit maßgeblichen Sicht ex ante) fest, dass sie nicht gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 2. Alternative EStG für die (gesamte) Dauer des Dienstverhältnisses gilt, sondern lediglich für die Dauer des verbleibenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses.

Anders wäre dies nur, wenn jede Verlängerung der Befristung zugleich ein neues Beschäftigungsverhältnis darstellen würde. Bei einer bloßen Verlängerung wird das bisherige befristete Arbeitsverhältnis nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) jedoch lediglich über den zunächst vereinbarten Endtermin bis zu dem neu vereinbarten Endtermin fortgesetzt. Dies ist der Fall, wenn die Vereinbarung über das Hinausschieben des Beendigungszeitpunkts zum einen noch vor Abschluss der Laufzeit des bisherigen Vertrags in schriftlicher Form vereinbart wird und der Vertragsinhalt zum anderen ansonsten unverändert bleibt; andernfalls handelt es sich um den nicht ohne weiteres zulässigen Neuabschluss eines befristeten Arbeitsvertrags.

Da nach den bindenden Feststellungen des Finanzgerichts (§ 118 Abs. 2 FGO) die Verlängerungen jeweils schriftlich vor Ablauf der Befristung erfolgten und der übrige Vertragsinhalt in diesem Zusammenhang ansonsten nicht geändert wurde, lag im Streitfall danach nur ein einziges, wiederholt verlängertes Beschäftigungsverhältnis vor.

Luftsicherheitskontrollkraft

Im Urteil vom 11. April 2019 zum Aktenzeichen VI R 12/17 ging es um die Frage der ersten Tätigkeitsstätte einer Luftsicherheitskontrollkraft.

Der Arbeitnehmer führte täglich Fahrten zum Flughafengelände durch, auf dem er an täglich wechselnden Kontrollstellen zur Durchführung von Sicherheitskontrollen eingesetzt wird.

Die Arbeitgeberin führt in den Bereichen Terminal 1 und Terminal 2 des Flughafens X im Auftrag der Flughafengesellschaft die Absicherung der beiden Terminals und der Baustelle ... sowie Beschäftigtenkontrollen durch. Im Außenbereich führt die Arbeitgeberin an den Kontrollstellen des Flughafens X Personal-, Waren- und Kfz-Kontrollen durch und übernimmt die Sicherheitsabfertigung sowie Frachtkontrollen für Fluggesellschaften und Absicherungsaufgaben nach § 8 und 9 des Luftsicherheitsgesetzes. Zusätzlich nimmt sie Aufgaben im Sonderkontrollbereich für Amerika-Flüge wahr und führt Überwachungsmaßnahmen bei der Post und Luftpost durch.

Der Arbeitnehmer wurde an verschiedenen Einsatzorten am Flughafen X, der eine Fläche von ca. 1.500 ha hat, eingesetzt. Er machte Reisekosten für die Hin- und Rückfahrten zum Flughafen und Verpflegungspauschalen geltend.

Das Finanzamt erkannte nur eine erste Tätigkeitsstätte an und setzte die Entfernungspauschale an.

Die Richter des BFH bestätigten dies Auffassung. Beim Flughafen X handelt es sich um ein wenn auch großflächiges, so doch räumlich abgegrenztes infrastrukturell erschlossenes Betriebsgelände eines mit dem Arbeitgeber verbundenen Unternehmens i. S. d. § 15 AktG.

Der Arbeitnehmer wurde von seinem Arbeitgeber dem Betriebsgelände der Flughafengesellschaft dauerhaft zugeordnet und hat dort seinen Beruf als Luftsicherheitskraft tatsächlich vollschichtig ausgeübt. Hier- von gehen auch die Beteiligten übereinstimmend aus. Folglich stellt der Einsatz des Arbeitnehmers auf dem Betriebsgelände des Flughafens X keine auswärtige berufliche Tätigkeit i. S. d. § 9 Abs. 4a EStG dar. Es handelt sich vielmehr um eine Tätigkeit innerhalb einer -wenngleich großräumigen- ersten Tätigkeitsstätte.

Polizei im Streifendienst

Im Urteil vom 4. April 2019 zum Aktenzeichen VI R 27/17 geht es um die Frage der ersten Tätigkeitsstätte eines Polizeibeamten im Einsatz- und Streifendienst.

Der Arbeitnehmer suchte seine Dienststelle arbeitstäglich auf und trat von dort seinen Einsatz- und Streifendienst an. Die Tätigkeiten in der Dienststelle beschränkten sich im Wesentlichen auf die Vor- und Nach- bereitung des Einsatz- und Streifendienstes. Der Arbeitnehmer zieht dort seine Uniform an, nimmt an Dienstantrittsbesprechungen teil und erledigt anfallende Schreibearbeiten.

Die Richter des BFH urteilten, dass die Dienststelle erste Tätigkeitsstätte des Polizisten sei.

Erforderlich, aber auch ausreichend sei, dass der Arbeitnehmer am Ort der ersten Tätigkeitsstätte zumindest in geringem Umfang Tätigkeiten zu erbringen hat, die er arbeitsvertraglich oder dienstrechtlich schuldet und die zu dem von ihm ausgeübten Berufsbild gehören. Nur dann kann die "erste Tätigkeitsstätte" als Anknüpfungspunkt für den Ansatz von Wegekosten nach Maßgabe der Entfernungspauschale und als Abgren- zungsmerkmal gegenüber einer auswärtigen beruflichen Tätigkeit die- nen.

Nach Ansicht der Richter liegt in einer Bescheinigung aus dem Jahre 2017 die Bestätigung für eine Zuordnung aus der Vergangenheit zur Dienststelle des Polizisten vor.

Diese Zuordnung war auch dauerhaft und der Polizist wurde an der Dienststelle auch tätig (z. B. die Teilnahme an den Dienstantritts- oder allgemeinen Einsatzbesprechungen, Schichtübernahme oder -übergabe und insbesondere die Erledigung der Schreibearbeiten, wie das Verfassen von Protokollen, Streifen-, Einsatz- oder Unfallberichten).

Ausreichend ist bei einer Zuordnung, dass der Arbeitnehmer (Beamte) am Ort der ersten Tätigkeitsstätte zumindest in geringem Umfang Tä- tigkeiten zu erbringen hat.

Fazit: Die Finanzverwaltung wird nunmehr prüfen, inwieweit die Urteile im Bundessteuerblatt veröffentlicht werden. (KG)

■ Kabinett beschließt Entwurf eines Gesetzes zur Grunderwerbsteuerreform

Eigenes Gesetzgebungsverfahren für Share Deals

Die sogenannten Share Deals bleiben bislang grunderwerbsteuerfrei, solange Investoren weniger als 95 Prozent der Unternehmensanteile mit Grundstücken kaufen. Nach einer Wartezeit von fünf Jahren können beide die Anteile steuerfrei vereinen. Die Bundesregierung verständigte sich im Koalitionsvertrag darauf, die Share Deals neu zu regeln. Die entsprechende Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes hat sie nun auf den Weg gebracht.

Insbesondere sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Senkung der Beteiligungsgrenze von 95 auf 90 Prozent;
- Erhöhung der geltenden Haltefrist der Anteile von fünf auf zehn Jahre;
- die Regelungen sollen künftig auch für Kapitalgesellschaften gelten, statt wie bisher nur für grundbesitzende Personengesellschaften.

Fazit: Zuvor war der Regelungsentwurf im Jahressteuergesetz enthalten. Die Wirtschaft forderte aber ein eigenes Gesetzgebungsverfahren, weil so die Probleme und Änderungen gezielter diskutiert werden können. Dies ist nunmehr erfolgt. Die Spitzenverbände werden zum Entwurf Stellung nehmen. (KG)

Steuerpolitik und Bürokratieabbau

Vereinfachungen bei den GoBD an dritter Stelle der Prioritäten beim Bürokratieabbau

■ Neufassung des BMF-Schreibens zu den GoBD

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten bei elektronischen Unterlagen präzisiert und an manchen Stellen auch vereinfacht. Damit wird erfreulicherweise eine Forderung der Wirtschaft zum Bürokratieabbau aufgegriffen. Zuletzt waren Vereinfachungen bei den GoBD als dritt wichtigste Forderung zum Bürokratieabbau bei einer Online-Umfrage ([Ergebnisse hier](#)) genannt worden.

Mit dem BMF-Schreiben vom 11. Juli 2019 treten die GoBD an die Stelle des BMF-Schreibens vom 14. November 2014, BStBl I S. 1450.

Umgesetzte Forderungen

Von den Forderungen der Wirtschaft wurde insbesondere aufgenommen:

Rz. 20: Klarstellung zur Nutzung von Cloud-Systemen.

Rz. 39: Neufassung der Definition, wann eine Einzelaufzeichnung nicht zumutbar ist (offene Ladenkasse mit Verweis auf § 146 AO).

Rz. 50: Klarstellung bei Aufzeichnungen von Nichtbuchführungspflichtigen (vergleichbare Aufzeichnungen wurden konkretisiert – laufende Nummerierung der eingehenden und ausgehenden Rechnungen, durch Ablage in besonderen Mappen und Ordnern oder durch elektronische Grund(buch)aufzeichnungen in Kassensystemen, Warenwirtschaftssystemen, Fakturierungssystemen etc.).

Vereinfachung bei hybriden Rechnungen und Dokumenten

Rz. 76: Neufassung der Ausführungen zu elektronischen Meldungen bzw. Datensätzen (u. a. bei zwei vorliegenden Formaten erfüllt das Format mit der höchsten maschinellen Auswertbarkeit mit dessen vollständigem Dateninhalt die Belegfunktion und muss mit dessen vollständigem Inhalt gespeichert werden. Eine zusätzliche Archivierung der inhaltsgleichen Kontoauszüge in PDF oder Papier kann bei Erfüllung der Belegfunktion durch die strukturierten Kontoumsatzdaten entfallen).

Rz.135: Klarstellung (wenn bei der Konvertierung Zwischenaggregationsstufen nicht gespeichert, aber in der Verfahrensdokumentation so dargestellt werden, dass die retrograde und progressive Prüfbarkeit sichergestellt ist).

Vereinfachung bei Belegen in Form von Fotos

Rz. 136: Klarstellungen zum bildlichen Erfassen, u. a. im Ausland (Aus Vereinfachungsgründen (z. B. bei Belegen über eine Dienstreise im Ausland) steht § 146 Abs. 2 AO einer bildlichen Erfassung durch mobile Geräte (z. B. Smartphones) im Ausland nicht entgegen, wenn die Belege im Ausland entstanden sind bzw. empfangen wurden und dort direkt erfasst werden.

Zudem Ergänzung zur Verbringung von Unterlagen in ein anderes Land: Erfolgt im Zusammenhang mit einer, nach § 146 Abs. 2a AO genehmigten Verlagerung der elektronischen Buchführung ins Ausland eine ersetzende bildliche Erfassung, wird es nicht beanstandet, wenn die papiernen Ursprungsbelege zu diesem Zweck an den Ort der elektronischen Buchführung verbracht werden. Die bildliche Erfassung hat zeitnah zur Verbringung der Papierbelege ins Ausland zu erfolgen.)

Vereinfachung bei der Betriebsprüfung: nur noch Prüfung von Datenträgern, nicht im System

Rz. 164: Ergänzung beim Datenzugriff (sofern noch nicht mit der Außenprüfung begonnen wurde, ist es im Falle eines Systemwechsels oder einer Auslagerung von aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten aus dem Produktivsystem ausreichend, wenn nach Ablauf des 6. Kalenderjahres, das auf die Umstellung folgt, nur noch der Z3-Zugriff).

Fazit: Der DIHK hatte sich seit der Veröffentlichung der GoBD 2014 für praxisnähere Regelungen eingesetzt. Eine DIHK-Umfrage im Sommer 2016 hatte die Unzufriedenheit gerade der kleinen Betriebe mit den damals 36, jetzt 42 Seiten langen, detaillierten Vorschriften deutlich

gemacht. Die Überarbeitung setzt nun einige unserer Forderungen um, z. B. in Bezug auf Einzelaufzeichnungen, laufende Buchungen oder Rechnungen in mehreren Formaten. Ausnahmen und Vereinfachungen für kleine Betriebe sind aber weiterhin nur ansatzweise vorhanden. (Be, KG, Vo)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ Entwicklung der Steuereinnahmen bis Juni 2019

Juni 2019 – kräftiges Plus von 6,8 Prozent

Im Juni 2019 legten die Steuereinnahmen von Bund und Ländern deutlich um 6,8 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat zu. Das resultiert vor allem aus den gemeinschaftlichen Steuern. Diese Einnahmen stiegen um 8,3 Prozent. Die reinen Bundessteuern verzeichneten hingegen ein geringes Minus von 0,8 Prozent. Die Einnahmen aus den reinen Ländersteuern gingen mit -7,9 Prozent stärker zurück. Kumuliert sind die Steuereinnahmen bis Juni dieses Jahres um 3,0 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gewachsen. Die aktuelle Steuerschätzung erwartet für das Gesamtjahr 2019 einen Zuwachs von 2,3 Prozent.

Binnenkonjunktur stabilisiert Aufkommen

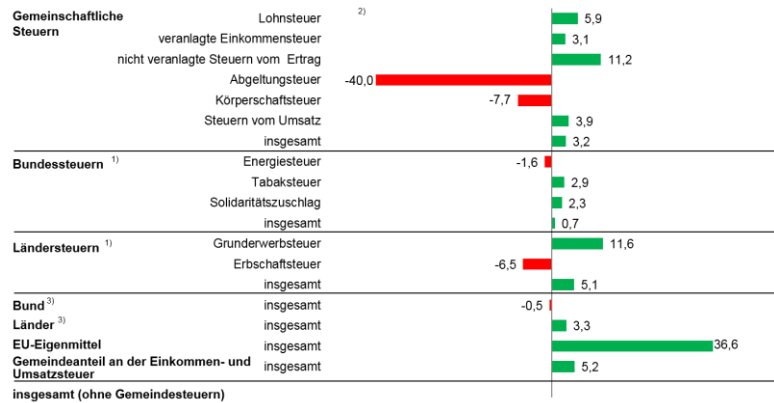
Angesichts der weiterhin guten Beschäftigungslage stiegen die Lohnsteuereinnahmen in den ersten sechs Monaten des Jahres 2019 um 5,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Deutliche Aufkommenszuwächse verzeichneten auch die Steuern vom Umsatz. Das Aufkommen der Umsatzsteuer stieg im Juni 2019 um 6,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat, das der Einfuhrumsatzsteuer um 0,9 Prozent. Für das erste Halbjahr beläuft sich das Wachstum der Umsatzsteuereinnahmen auf 4,0 Prozent, das der Einfuhrumsatzsteuer auf 3,4 Prozent. Die Verbraucher sind in Konsumstimmung und die Importe haben zugelegt. Insgesamt wuchsen die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern trotz der schwächeren Entwicklung der Unternehmensgewinnsteuern bis Ende Juni 2019 um 3,2 Prozent. Für das Gesamtjahr wird hier ein Wachstum von 3,0 Prozent erwartet.

Grunderwerbsteuer wächst langsamer

Die Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer schlagen aktuell einen ruhigeren Wachstumspfad ein. Sie sind im Juni 2019 nur um 0,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat gestiegen. Kumuliert über das erste Halbjahr dieses Jahres haben die Einnahmen um 11,6 Prozent zugelegt. Die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer fallen bisher in diesem Jahr – ausgehend von einer hohen Vorjahresbasis – geringer aus (-6,5 Prozent im Vorjahresvergleich). Die Einnahmen aus den Ländersteuern liegen damit nach den ersten sechs Monaten und einem Plus von 5,1 Prozent genau auf der Prognose der aktuellen Steuerschätzung von Mai für das Gesamtjahr 2019.

Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar – Juni 2019; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergelderstattung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht Juli 2019

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen liegen Ende Juni 2019 um 0,5 Prozent unter dem Vorjahresniveau (Prognose Steuerschätzung Gesamtjahr 2019: +0,6 Prozent). Die Steuereinnahmen der Länder stiegen in diesem Zeitraum nach Verrechnung der Bundesergänzungszuweisungen um 3,3 Prozent (Prognose Steuerschätzung Gesamtjahr 2019: +2,5 Prozent). Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den gemeinschaftlichen Steuern wuchsen um 5,2 Prozent.

Fazit: Das Wachstum bei den Steuereinnahmen bleibt insgesamt verhalten, aber durchaus im Rahmen der Erwartungen. Wesentliche Einnahmewachse kommen derzeit vor allem aus der stabilen Binnenkonjunktur. (An)

■ Entwicklung der Länderhaushalte bis Juni 2019

Weiterhin gute Finanzlage

Die Entwicklung der Länderhaushalte stellt sich Ende Juni 2019 weiterhin gut dar, wengleich der Überschuss der Ländergesamtheit geringer als im Vorjahresvergleich ausfällt. Die Länder wiesen nach Ablauf der ersten sechs Monate des Jahres einen Finanzierungsüberschuss von insgesamt 8,7 Mrd. Euro aus. Die Ausgaben der Ländergesamtheit stiegen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum sehr deutlich um 4,8 Prozent an, die Einnahmen stiegen lediglich um 0,9 Prozent. Die Steuereinnahmen erhöhten sich um 1,9 Prozent.

Zuwachs bei den Sachinvestitionen hält an

Die Flächenländer haben im ersten Halbjahr 2019 4,8 Prozent mehr ausgegeben als im Vorjahreszeitraum. Ein Schwerpunkt waren weiterhin Sachinvestitionen (+6,4 Prozent). Die Zinsausgaben gingen um 13,3 Prozent zurück. In den Stadtstaaten sind die Ausgaben mit 6,7 Prozent kräftiger gewachsen. Die Zinsausgaben stiegen – auf einer sehr niedrigen

Steuereinnahmen sehr unterschiedlich verteilt

Vorjahresbasis – hingegen an (+3,3 Prozent). Die Stadtstaaten haben deutlich mehr für Sachinvestitionen ausgegeben (+14,9 Prozent).

Bei den Steuereinnahmen bleiben die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern sehr groß. Der Zuwachs bewegt sich zwischen fast elf Prozent in Rheinland-Pfalz und Hessen, und knapp einem Prozent in Bremen. In Baden-Württemberg (-2,8 Prozent) und dem Saarland (-6,0 Prozent) fallen die Steuereinnahmen zum Stand Ende Juni 2019 deutlich geringer als im Vorjahr aus.

	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Jun 2019 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Einnahmen Jan-Jun 2019 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Ausgaben Jan-Jun 2019 im Vgl. zum Vj. in %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
BW	-2,8	-3,9	-0,4	Minderung	
BY	+2,2	+7,5	+11,2	Minderung	
BB	+3,5	+1,3	+8,2		Erhöhung
HE	+10,4	+8,2	+4,0	Erhöhung	
MV	+6,8	+2,3	+0,6	Erhöhung	
NI	+7,6	+1,3	+5,3	Minderung	
NW	+4,5	+2,3	+11,8		Erhöhung
RP	+10,7	+9,4	+3,2	Erhöhung	
SL	-6,0	-6,3	-1,4		Erhöhung
SN	+4,3	-1,2	+7,9	Minderung	
ST	+5,0	+6,7	+3,3	Erhöhung	
SH	+6,7	+6,4	+11,7		Erhöhung
TH	+5,3	+1,1	+1,9	Minderung	
BE	+3,0	+2,5	+3,2	Minderung	
HB	+0,7	-5,9	+6,8		Erhöhung
HH	+2,6	+2,7	+13,9	Minderung	

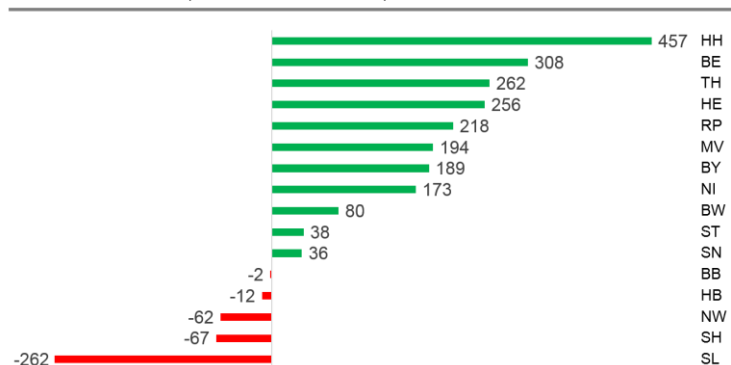
Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Juni 2019

Nachdem im vergangenen Jahr nahezu alle Länder über den Jahresverlauf Überschüsse auswiesen, sieht das Bild nun wieder anders aus. Aktuell weisen fünf Länder Defizite aus – wenn auch alle auf einem geringeren Niveau als in den letzten Jahren. Diese sind Brandenburg (-5,1 Mio.

Euro), Nordrhein-Westfalen (-1,1 Mrd. Euro), das Saarland (-260 Mio. Euro), Schleswig-Holstein (-192 Mio. Euro) und Bremen (-8 Mio. Euro). Im Saarland ist das Defizit angesichts des geringen Haushaltsvolumens signifikant.

Finanzierungssaldo pro Kopf

Stand Saldo: Ende Juni 2019; Stand Einwohner: 31.12.2017; Werte in Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Juni, Ausgabe Juli 2019

Fazit: Für die Gesamtheit der Länder läuft es finanziell weiterhin gut, aber die Lage ist durchwachsen. Für die Unternehmen haben weitere Verbesserungen bei der Standortqualität vor Ort hohe Priorität, damit sie gerade in der konjunkturellen Schwächephase wettbewerbsfähig bleiben. (An)

Internationale und Europäische Steuerpolitik

■ Gewinnabführung/Verlustübernahme bei Sitzverlegung: EU-Kommission fordert Deutschland auf, auch Verträge nach nicht-deutschem Recht anzuerkennen

Die Europäische Kommission hat am 25. Juli 2019 beschlossen, ein Aufforderungsschreiben an Deutschland zu richten – zugleich der erste Schritt eines Vertragsverletzungsverfahrens gem. Art. 258 ff. AEUV. Begründung ist, dass das Land geschlossene Gewinnabführungs- und Verlustübernahmeverträge nicht ohne Ausnahme anerkenne. Dies betrifft Unternehmen, die einen solchen Vertrag nach ausländischem Recht – entweder eines Staates der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums EWR – geschlossen und im Anschluss ihren Verwaltungssitz nach Deutschland verlegt haben. Diese Gesellschaften könnten die formalen Anforderungen für die Eintragung und Anerkennung solcher Verträge nicht erfüllen, erklärte Deutschland.

Pflicht zur Eintragung in deutsches Handelsregister als ungerechtfertigte Beschränkung?

Die deutsche Steuerverwaltung verlangt, dass Gewinnabführungs- und Verlustübernahmeverträge am Sitz des Unternehmens eingetragen werden. Die Anerkennung der Eintragung in das Handelsregister eines anderen Mitgliedstaats der EU bzw. des EWR als gleichwertig mit der Eintragung in ein deutsches Handelsregister lehnt die Bundesrepublik ab. Ein solches Verhalten bedeutet, dass die fraglichen Unternehmensgruppen weniger günstig behandelt werden als Gruppen, bei denen alle Mitglieder ihren Sitz in Deutschland haben. Dadurch würden Unternehmen mit Sitz in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat von der Gründung eines Unternehmens in Deutschland abgeschreckt. Das könnte sie davon abhalten, ihre im Vertrag verankerten Rechte aus der Niederlassungsfreiheit (gem. Art. 49 AEUV und Art. 31 EWR-Abkommen) in Anspruch zu nehmen.

Auch beschränkendes Verwaltungshandeln müsste sich Deutschland zurechnen lassen

Zwar habe Deutschland sein Gesetz bereits geändert; allerdings folge die deutsche Steuerverwaltung in der Praxis dem vielfach nicht, so dass den betroffenen Unternehmensgruppen die Vorteile der steuerlichen Konsolidierung weiter mit dem Hinweis auf fehlende formale Anforderungen vorenthalten würden.

Fazit: Falls Deutschland nicht innerhalb von zwei Monaten Abhilfe schafft, kann die EU-Kommission Deutschland eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermitteln. Diese stellt die zweite Stufe eines Vertragsverletzungsverfahrens dar. (Wei)

■ EU-Mehrwertsteuervorschriften für Landwirte: Kommission verklagt Deutschland vor EuGH auf Einhaltung

Die Europäische Kommission hat am 25. Juli 2019 beschlossen, Deutschland vor dem Gerichtshof der Europäischen Union zu verklagen, weil es ihrer Auffassung nach die Mehrwertsteuer-Sonderregelung für Landwirte nicht korrekt anwendet. Gemäß der Richtlinie des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Richtlinie 2006/112/EG vom 28. November 2006) können die Mitgliedstaaten die Mehrwertsteuer von Landwirten auf Basis eines Pauschalausgleichs erheben. Dabei wird ein Pauschalbetrag angesetzt für den Bezug von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Dienstleistungen bei einem Landwirt. Im Gegenzug können die Landwirte dann keinen Vorsteuerabzug geltend machen.

Für welche Betriebe ist die Pauschalbesteuerung gedacht?

Die Regelung ist für Landwirte gedacht, die sowohl mit der Anwendung der normalen Mehrwertsteuerregelung als auch der vereinfachten Regelung für kleine Unternehmen Schwierigkeiten haben. Deutschland wendet die Pauschalregelung standardmäßig auf alle Landwirte an – d. h. auch auf Eigentümer großer landwirtschaftlicher Betriebe – und zwar unabhängig davon, ob diese mit einer Besteuerung anhand der allgemeinen Regeln überfordert wären oder nicht. Die einzigen

Dritte und letzte Stufe in einem Vertragsverletzungsverfahren

Landwirte, denen die Regelung nicht zugutekomme, seien gewerbliche Viehzüchter. Der Bundesrechnungshof habe zudem ermittelt, dass deutsche Landwirte, welche sich die Pauschalregelung zunutze machten, zudem einen Ausgleich erhielten, der die von ihnen gezahlte Vorsteuer übersteigt. Beides sei nach den EU-Vorschriften nicht zulässig und führe zu großen Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt.

Die Klage ist bereits der dritte Schritt in einem Vertragsverletzungsverfahren gem. Art. 258 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU (AEUV). Zuvor hatte Deutschland ein Aufforderungsschreiben und eine sogenannte begründete Stellungnahme seitens der EU-Kommission erhalten. Seine Reaktion darauf hatte die EU-Behörde nicht zu einer anderen Rechtsauffassung gebracht als dass es sich beim angegriffenen Verhalten um eine Verletzung von EU-Recht handele.

Fazit: Das weitere Verfahren bleibt somit noch abzuwarten. (Wei)

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Kathrin Andrae (An), Dr. Ulrike Beland (Be), Daniela Karbe-GeBler (KG), Jens Gewinnus (Gs), Brigitte Neugebauer (Ng), Guido Vogt (Vo), Malte Weisshaar (Wei)

Verantwortliche Redakteurin: Dr. Ulrike Beland

Redaktionsassistenz: Claudia Petersik